

Handelsname: Sulfur sublimatum purum

Stoffnr. 068024

Version: 3 / CH

Überarbeitet am: 17.12.2018

Ersetzt Version: 2 / CH

Druckdatum: 01.10.19

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Sulfur sublimatum purum

Artikel-Nr. 06802400

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes/der Zubereitung

Chemikalie

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Adresse/Hersteller

Hänseler AG

Industriestrasse 35

9100 Herisau

Telefon-Nr. 0041 (0)71 353 58 58

E-Mail-Adresse der sdb@haenseler.ch

verantwortlichen

Person für dieses

SDB

1.4. Notrufnummer

Schweiz: 145 / Ausland : +41 (0)44 251 51 51

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Skin Irrit. 2 H315

Das Produkt ist nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft und gekennzeichnet.

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

Achtung

Gefahrenhinweise

H315

Verursacht Hautreizungen.

Sicherheitshinweise

P264.1

Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P280

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P302+P352

BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

Handelsname: Sulfur sublimatum purum

Stoffnr. 068024

Version: 3 / CH

Überarbeitet am: 17.12.2018

Ersetzt Version: 2 / CH

Druckdatum: 01.10.19

P332+P313
P362Bei Hautreizungen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Kontaminierte Kleidung ausziehen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Gefährliche Inhaltsstoffe

Schwefel

CAS-Nr.	7704-34-9	
EINECS-Nr.	231-722-6	
Registrierungsnr.	01-2119487295-27-XXXX	
Konzentration	>= 50	%
Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)	Skin Irrit. 2	H315

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei anhaltenden Beschwerden Arzt hinzuziehen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen.

Nach Einatmen

Betroffene Person aus der Gefahrenzone bringen. An die frische Luft bringen, Betroffenen warm halten und in Ruhelage bringen.

Nach Hautkontakt

Sofort abwaschen mit Wasser und Seife und gut abspülen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen. Nach Kontakt mit dem geschmolzenen Produkt betroffene Hautpartie rasch mit Wasser kühlen.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort mit viel Wasser 15 Minuten lang spülen. Bei Reizung Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser spülen. Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen. Kein Erbrechen einleiten. Bewusstlosen Personen darf nichts eingeflößt werden. Ärztlicher Behandlung zuführen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl, Löschpulver, Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand kann freigesetzt werden: Schwefeloxide (SO_x); Schwefelwasserstoff (H₂S)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Unabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) verwenden.

Sonstige Angaben

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Handelsname: Sulfur sublimatum purum

Stoffnr. 068024

Version: 3 / CH

Ersetzt Version: 2 / CH

Überarbeitet am: 17.12.2018

Druckdatum: 01.10.19

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzvorschriften (siehe Abschnitte 7 und 8) beachten. Für ausreichende Lüftung sorgen. Staubbildung vermeiden. Zündquellen fernhalten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt 13 "Entsorgung" behandeln.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Berührung mit Haut und Augen vermeiden. Staubbildung und Staubablagerung vermeiden. Für gute Raumbelüftung sorgen, gegebenenfalls Absaugung am Arbeitsplatz.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Staub kann mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Hitze- und Zündquellen fernhalten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Empfohlene Lagertemperatur

Wert 11

Anforderung an Lagerräume und Behälter

Keine Gefäße, Leitungen etc. aus Kupfer oder kupferhaltigen Legierungen verwenden. Keine Behälter aus Stahl verwenden. Produkt in geschlossenen Behältern lagern.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln lagern. Nicht zusammen mit Laugen lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Behälter dicht geschlossen halten, an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren, mit Vorsicht öffnen und handhaben.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht rauchen, essen oder trinken. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Augenspülvorrichtung bereithalten. Staub nicht einatmen.

Atemschutz

Bei Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden. Partikelfilter P2; Kurzzeitig Filtergerät, Filter P3

Handschutz

Schutzhandschuhe
Geeignetes Material Poly-chloropren

Handelsname: Sulfur sublimatum purum

Stoffnr. 068024

Version: 3 / CH

Überarbeitet am: 17.12.2018

Ersetzt Version: 2 / CH

Druckdatum: 01.10.19

Materialstärke		0.75	mm
Durchdringungszeit	>	480	min
Geeignetes Material		Gummi	
Materialstärke		0.75	mm
Durchdringungszeit	>	480	min

Augenschutz

Dichtschließende Schutzbrille

Körperschutz

Chemieübliche Arbeitskleidung.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Form		fest		
Farbe		hellgelb		
Geruch		schwefelartig		
Schmelzpunkt				
Wert		113		°C
Siedebeginn und Siedebereich				
Wert		444		°C
Flammpunkt				
Wert		168		°C
Dampfdruck				
Wert	<	0.1		hPa
Temperatur		20	°C	
Dichte				
Wert		2.07		g/cm ³
Temperatur		15	°C	
Wasserlöslichkeit				
Bemerkung		unlöslich		
Zündtemperatur				
Wert		235	bis	260 °C
Zersetzungstemperatur				
Bemerkung		Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.		

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Die Anreicherung von Feinstaub kann in Gegenwart von Luft zu Staubexplosionsgefahr führen.

10.2. Chemische Stabilität

Vor Erwärmung/Überhitzung schützen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Mögliche Unverträglichkeit mit den unter 10.5 aufgeführten Stoffen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hitze

10.5. Unverträgliche Materialien

Alkalimetalle, Ammoniak, Explosionsartige Reaktionen mit Oxidationsmitteln wie Kaliumchlorat und/oder Peroxiden. Natriumhypochlorit, Calciumsilicid, Iod, Kaliumpermanganat, Nitrate, Nitrite,

Handelsname: Sulfur sublimatum purum

Stoffnr. 068024

Version: 3 / CH

Überarbeitet am: 17.12.2018

Ersetzt Version: 2 / CH

Druckdatum: 01.10.19

Lithiumaluminiumhydrid, Natriumhypochlorit, Oxidationsmittel, Laugen, Metalle

10.6. Gefährliche ZersetzungsprodukteSchwefeloxide (SO_x), Schwefelwasserstoff (H₂S)**ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben****11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Akute orale Toxizität (Inhaltsstoffe)****Schwefel**

Spezies	Ratte		
LD50	>	5000	mg/kg
Quelle	IUCLID		

Akute dermale Toxizität (Inhaltsstoffe)**Schwefel**

Spezies	Kaninchen		
LD50	>	2000	mg/kg
Quelle	IUCLID		

Akute inhalative Toxizität (Inhaltsstoffe)**Schwefel**

Spezies	Ratte		
LC50		9.23	mg/l
Expositionsdauer		4	h
Quelle	IUCLID		

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Inhaltsstoffe)**Schwefel**

Bewertung	reizend
-----------	---------

Schwere Augenschädigung/-reizung (Inhaltsstoffe)**Schwefel**

Bewertung	leicht reizend
-----------	----------------

Sensibilisierung (Inhaltsstoffe)**Schwefel**

Bewertung	nicht sensibilisierend
-----------	------------------------

Mutagenität (Inhaltsstoffe)**Schwefel**

Spezies	Salmonella typhimurium
Bewertung	Keine experimentellen Hinweise auf Genotoxizität in vitro vorhanden.
Methode	Ames Test

Reproduktionstoxizität (Inhaltsstoffe)**Schwefel**

Bemerkung	Nicht verfügbar
-----------	-----------------

Cancerogenität (Inhaltsstoffe)**Schwefel**

Bemerkung	Nicht verfügbar
-----------	-----------------

Erfahrungen aus der Praxis

Einatmen von Stäuben kann zu Reizungen der Atemwege führen.

Sonstige Angaben

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Handelsname: Sulfur sublimatum purum

Stoffnr. 068024

Version: 3 / CH

Ersetzt Version: 2 / CH

Überarbeitet am: 17.12.2018

Druckdatum: 01.10.19

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Fischtoxizität (Inhaltsstoffe)

Schwefel

Spezies	Zebrabärbling (Brachydanio rerio)	
LC50	866	mg/l
Expositionsdauer	96	h
Quelle	IUCLID	

Daphnientoxizität (Inhaltsstoffe)

Schwefel

Spezies	Daphnia magna	
EC50	< 1000	mg/l

Schwefel

Spezies	Daphnia magna	
EC0	> 10000	mg/l
Expositionsdauer	24	h

Bakterientoxizität (Inhaltsstoffe)

Schwefel

Spezies	Belebtschlamm	
EC50	1900	mg/l
Expositionsdauer	3	h
Quelle	ISO 8192	

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Bewertung von Persistenz und Bioakkumulationspotenzial (Inhaltsstoffe)

Schwefel

Der Stoff erfüllt nicht die Kriterien für PBT/vPvB-Eigenschaften.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise / Ökologie

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung Produkt

Entsorgung gemäss Übereinstimmung mit den örtlichen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen.

Entsorgung Verpackung

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

	Landtransport ADR/RID	Seeschiffstransport IMDG/GGVSee	Lufttransport ICAO/IATA
14.1. UN-Nummer	Kein Gefahrgut	Das Produkt unterliegt nicht den Transportvorschriften für den Seetransport.	Das Produkt unterliegt nicht den Transportvorschriften für den Lufttransport.

Handelsname: Sulfur sublimatum purum

Stoffnr. 068024

Version: 3 / CH

Ersetzt Version: 2 / CH

Überarbeitet am: 17.12.2018

Druckdatum: 01.10.19

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Wassergefährdungsklasse

Wassergefährdungsklasse	WGK 1
Bemerkung	Einstufung nach Anhang 4 VwVwS

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

H-Sätze aus Abschnitt 3

H315	Verursacht Hautreizungen.
------	---------------------------

CLP-Kategorien aus Abschnitt 3

Skin Irrit. 2	Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2
---------------	---------------------------------------

Ergänzende Informationen

Relevante Änderungen gegenüber der vorhergehenden Version dieses Sicherheitsdatenblattes sind gekennzeichnet mit: ***

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Das Sicherheitsdatenblatt beschreibt Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse. Die Angaben haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen.